Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.



Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 02.10.2020 bis 09.10.2020 vom 12.10.2020 bis 12.11.2020

B = Begründung ändern oder ergänzen

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

K = Keine Abwägung erforderlich

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1	Region Hannover	09.11.2020	K, T
2	Region Hannover – Denkmalpflege	16.10.2020	B, T
	Untere Denkmalschutzbehörde		
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	14.10.2020	K
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	12.11.2020	В
7	Finanzamt Nienburg		
8	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
9	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.09.2020	B, H
10	LGLN - Katasteramt Hannover		
11	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
12	Landvolk Hannover e. V.		
13	Nds. Heimatbund e. V.		
14	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		
15	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		
16	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH		
17	Abfallwirtschaft Region Hannover		
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.10.2020	Н
19	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	22.10.2020	K
20	Avacon Netz GmbH	23.09.2020	K
21	PLEdoc GmbH	23.09.2020	K
22	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	27.09.2020	K
23	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,		
	Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)		
24	TenneT TSO GmbH SuedLink		
25	Transnet BW GmbH SuedlLink	13.10.2020	K
26	GELSENWASSER		
27	Evluth. Kirchenamt in Wunstorf		
28	Bischöfliches Generalvikariat		
29	Nieders. Forstamt Fuhrberg	23.10.2020	K
30	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Heidmark	15.10.2020	K

Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

31	BUND Kreisgruppe Regon Hannover		
32	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM		
33	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt	15.11.2020	V
34	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle		
35	Landeswanderverband Niedersachsen e. V.		
36	Wasserverband Garbsen-Neustadt	17.12.2020	В

II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
	keine		

<u>A b w ä g u n g s t a b e l l e</u>

zum

Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	Region Hannover		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 09.11.2020		
	Brandschutz: Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	Gemäß Stellungnahme des Wasserverbands Garbsen- Neustadt steht für den Geltungsbereich entsprechend W 405 eine Löschwassermenge von 800 l/min aus dem vor- handenen und geplanten Verteilungsnetz zur Verfügung. Die Planbegründung wird um den Hinweis zum Brand- schutz redaktionell ergänzt	Ergänzung der Planbegründung Kap. 9.2
	Naturschutz: Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.	Der Bebauungsplan beinhaltet die erforderlichen Hinweise zum Artenschutz und die Regelungen des § 44 BNatSchG, die zu beachten sind.	Kenntnisnahme

Es wird gebeten, die nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölze (Acer platanoides, Malus-Hybride) aus der Pflanzliste zu streichen bzw. durch standortheimische Gehölzarten zu ersetzen. Es sind grundsätzlich Gehölze mit gesichert autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft, erhältlich z. B. in Forstbaumschulen, zu verwenden.	Die zur Pflanzung festgesetzten Bäume werden sich in einem innerörtlichen WA und nicht in/ an der freien Landschaft oder in einer Kompensationsfläche befinden. Das Ziel einer Förderung der Durchgrünung und heimischer Insekten innerhalb des WA wird auch erreicht, wenn die Festsetzung in der bisherigen Form bestehen bleibt. Die Option, auch Obstbäume zu pflanzen, berücksichtigt die Vielfalt gestalterischer Vorstellungen zukünftiger Grundstückseigentümer. Gemäß der textlichen Festsetzung sind standortgerechte heimische Laub- oder Obstbäume zu pflanzen. Eine Begrenzung auf Gehölze gesicherter autochthoner Herkunft, ist innerhalb des hier vorliegenden Siedlungsraums städtebaulich und landschaftsplanerisch nicht begründbar. Eine entsprechende Regelung kann darüber hinaus kaum überprüft werden und wäre mit Mehrkosten für die Bauwilligen verbunden.	Nicht übernommen
Bei Baumaßnahmen sollte dringend auf Vorkommen streng geschützter Arten in den umliegenden Gebäuden geachtet werden.	Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden entsprechend redaktionell ergänzt.	Ergänzung des Hinweises Nr. 4
Bodenschutz: Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen. Die Auswertung der Luftbildaufnahmen ergab, dass das Grundstück seit mindestens 50 Jahren gewerblich (vermutlich landwirtschaftlich, Lagerung von Mist, Scheune o. ä.) genutzt wird.	Die Planzeichnung wird um den Hinweis redaktionell ergänzt, dass die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen ist.	Ergänzung des Hinweises Nr. 5
Zurzeit befinden sich im Planungsbereich drei Aufbauten (Hühnerstall, Schuppen, ?) und zwei Silo-/Mistflächen mit der entsprechenden Zuwegung, die zur Bebauung zunächst abgerissen / entfernt werden müssen. Hinweise auf eine Bodenkontamination liegen nicht vor, entsprechende Belastungen können aber auch nicht ausgeschlossen werden.	Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden in die Planbegründung redaktionell übernommen.	Ergänzung der Planbegründung Kap. 9.6

2.	Da der RH als Untere Abfallbehörde keine Kenntnisse über die verwendeten Materialien vorliegen, sollte diese schon beim Abriss / Entfernen der Aufbauten mit beteiligt werden, um unnötige Verschmutzungen des Untergrundes zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Ihre Ansprechpartner sind: Herr Kaufmann Tel. 0511 / 616 -22749 oder Herr Kwiotek Tel. 0511 / 616 -22794 Raumordnung: Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover. Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Belange der Siedlungsentwicklung Der Stadtteil Schneeren ist zur Steuerung der Siedlungsentwicklung als ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung eingestuft (RROP 2016 Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03). Das Plangebiet liegt innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereiches (Innenentwicklung).	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Untere Denkmalschutzbehörde		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 16.10.2020		
	Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebiets sind archäologische Fundstellen bekannt. In den 1930er Jahren sind dort bronzezeitliche Urnen aufgedeckt worden. Zudem gibt es Hinweise auf ein größeres Grabhügelfeld in diesem Bereich. Vermutlich gehören Urnen- und Hügelgräber zu einem ausgedehnten prähistorischen Gräberfeld, das sich vermutlich bis zum Änderungsgebiet ausdehnt. Im Verlauf von Erdarbeiten im Änderungsgebiet ist daher dringend mit der Aufdeckung von archäologischen Funden und Befunden	Die Planzeichnung wird um den archäologischen Hinweis redaktionell ergänzt. In die Planbegründung werden die vorliegenden archäologischen Erkenntnisse und Hinweise redaktionell aufgenommen	Ergänzung Hinweis Nr. 3 Ergänzung der Planbegründung Kap. 9.7

	zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmale gern. § Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz handelt. Als Veranlasserin der Planung wird die Stadt Neustadt a. Rbge. daher dringend gebeten, die nachfolgende Information durch Aufnahme in die Planbegründung, besser noch durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst, den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: "Da mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten und Bodeneingriffe im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 35 NDSchG)."		
3.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 14.10.2020		
	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 12.11.2020		
	L.t Unterlagen ist bei den geplanten Grundstücken von rd. 800 m² Grundstücksgröße auszugehen. Diese Größe kann aus unserer Sicht noch als gebietsverträglich angesehen	Im Kap. 5 der Planbegründung wird bereits auf die land- wirtschaftlichen Emissionen aus der Umgebung hingewie-	Ergänzung um Hin- weis Nr. 8

5.	werden. Eine noch höhere Verdichtung der Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zur westlich gelegenen Hofstelle sähen wir kritisch. Da die unmittelbar westlich gelegene Scheune nach den beigefügten Unterlagen weiterhin landwirtschaftlich, nämlich als Maschinenunterstellplatz genutzt wird, weisen wir auf das mögliche Konfliktpotenzial durch Geräuschemissionen hin. Die Emissionen sind dort ortsüblich und daher hinzunehmen; auch am Wochenende bzw. zu Tages- und Nachtzeiten. Darauf ist in den Baugenehmigungen explizit hinzuweisen. Da die neuen Grundstücke ebenfalls von Süden erschlossen werden sollen, ist eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch ruhenden Verkehr auszuschließen. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	sen und dass diese hinzunehmen sind. Zur Verdeutlichung und Vermeidung von Konflikten wird die Planzeichnung folgenden Hinweis redaktionell ergänzt: Das Plangebiet grenzt an ein Dorfgebiet. Es wird auf mögliche Emissionen aufgrund des landwirtschaftlichen Verkehrs und landwirtschaftlicher Tätigkeiten hingewiesen. Diese Emissionen sind dort ortsüblich und daher auch am Wochenende bzw. zu Tages- und Nachtzeiten hinzunehmen	
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 23.09.2020		
	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahmen der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltin-	Für die Flächen des Plangebiets werden auf Antrag des Grundstückseigentümers die alliierten Luftbilder vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgewertet. Sollte die Auswertung ergeben, dass ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, so wird der Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine Sondierung und ggf. Räumung des Grundstücks veranlassen. Dies geschieht aber außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Dieser Hinweis wird in die Planbegründung redaktionell übernommen.	Ergänzung der Planbegründung im Kap.9.3

	formationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nie-	
	dersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch	
	für Behörden kostenpflichtig.	
	Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt der-	
	zeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese	
	Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und	
	dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, emp-	
	fehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	
	Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung	
	durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schrift-	
	liche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformu-	
	lars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden	
	Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/start-	
	seite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmitt	
	elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html.	
	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst	
	Niedersachsen die folgenden	
	Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	
	Empfehlung: Luftbildauswertung	
	Fläche A	
	Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht	
	vollständig ausgewertet.	
	Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung	
	durchgeführt.	
	Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
	Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampf-	
	mittel.	
	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus	
	der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssys-	
	tems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht einge-	
	flossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entspre-	
	chen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in	
	eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	Ö(C di l A l	
	Offentliche Auslegung	

	Datum: 06.05.2019		
7.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 312, Teilgeltungsbereich A, Dorfgebiet Schneeren, beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vodafone GmbH / Kabel Deutschland Vertrieb und Ser-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachfolgende Erschließungsplanung des Baugebiets und können dann beachtet werden.	Kenntnisnahme
	vice GmbH		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 22.10.2020	No. 1	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachfolgende Erschließungsplanung des Baugebiets und kann dann beachtet werden.	Kenntnisnahme

	setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg		
8.	Avacon Netz GmbH		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 23.09.2020		
	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachfolgende Erschließung des Baugebiets und kann dann beachtet werden. Grundsätz- lich beseht eine Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer.	Kenntnisnahme
9.	PLEdoc		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 23.09.2020		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

	 Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten 		
10.	TransneT BW GmbH SuedLink		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 13.10.2020		
	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nr. 312 Teilgeltungsbereich A Dorfgebiet Schneeren" in Neustadt a. Rbge. betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
11.	Nieders. Forstamt Fuhrberg		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 23.10.2020		
	von der o. a. Planung sind derzeit keine Waldbelange berührt. Bedenken, Anregungen oder Hinweise dazu habe ich nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
12.	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Heidmark		
	Öffentliche Auslegung		

	Datum: 15.10.2020		
	Durch die Umsetzung der vorgenannten Planung ist Privatwald nicht betroffen, daher ergeht unsererseits keine Stellungnahme. Wir danken für die Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
13.	Naturschutzbund - NABU – Ortsverband Neustadt		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 07.06.2019		
	Der NABU Neustadt begrüßt mit dem Bauleitplanverfahren beabsichtigte Innenentwicklung für die Schaffung von Wohnbebauung. Anregung:_Schneeren ist das Dorf der Eichen. Dennoch nimmt der Eichenbestand sukzessive ab. Wir regen daher an, die Pflanzung und den dauerhaften Erhalt einer Eiche, Quercus robur, auf dem künftigen Baugrundstück festzusetzen. Einwendungen bestehen nicht.	Der Vorschlag ist im Bebauungsplan bereits teilweise berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt bereits fest, dass auf den Privatgrundstücken je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum oder Obstbaum (Stammumfang 14/16 cm gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Es sind Bäume der Pflanzliste zu verwenden. Diese beinhaltet ausschließlich standortheimische Arten, wie auch Quercus robur. Es soll allerdings den Grundstückseigentümern überlassen bleiben, welche der möglichen Arten angepflanzt werden, da diese Wahlfreiheit die Akzeptanz und damit auch die Umsetzung der Regelung unterstützen kann.	Kenntnisnahme
14.	Wasserverband Garbsen-Neustadt		
	Öffentliche Auslegung		
	Datum: 17.12.2020		
	Gegen die o. g. 1. Änderung des Bebauungsplans haben wir grundsätzlich für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Es wird um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten: 9.2 Ver- und Entsorgung "Zuständig für die Wasserversorgung ist die Gelsenwasser AG" ist falsch, hier ist der Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. einzutragen. Für die Trinkwasserversorgung ist eine Rohnetzerweiterung	Kap. 9.2 der Planbegründung wird redaktionell korrigiert. Die Versorgungsleitungen können innerhalb der 3,5 m	Korrektur der Plan- begründung Kap. 9.2 Kenntnisnahme
	im Zuge der geplanten Erschließung vorzusehen, Hier ist für	breiten privaten Zuwegung verlegt werden, die der Bebauungsplan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festsetzt.	

Bebauungsplan Nr. 312 Teilgeltungsbereich A "Dorfgebiet Schneeren", beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren

eine ausreichend bemessene Zufahrtsbreite für die Verlegung aller Versorgungsleitungen zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass Versickerungsanlagen nicht auf oder in unmittelbarer Nähe von Trinkwasserversorgungsanlagen gebaut oder unterhalten werden dürfen.	Dieser Hinweis wird in das Kap. 9.2 der Planbegründung redaktionell übernommen.	Ergänzung der Planbegründung Kap. 9.2
Für den Geltungsbereich steht entsprechend W 405 eine Löschwassermenge von 800 l/min aus dem vorhandenen und geplanten Verteilungsnetz zur Verfügung.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Anforderungen an den Löschwasserbedarf gewährleistet. Die Planbegründung wird redaktionell im Kap. 9.2 ergänzt.	Ergänzung der Planbegründung Kap. 9.2